

# **Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang**

## **Allgemeine und Digitale Forensik**

### **an der Hochschule Mittweida**

#### **Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften**

Vom 24. März 2021

Auf Grund von § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Fachspezifischer Studieneignungstest
- § 9 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren
- § 10 Annahmefrist, Nachrückverfahren
- § 11 Wiederholung
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften der HSMW.

## **§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium**

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist online im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

## **§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe**

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik die motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

## **§ 4 Vergabequoten**

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 29 Abs. 1, 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300)

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
  2. im Übrigen zu gleichen Teilen
    - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
    - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium
- vorgenommen.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Für die Auswahlentscheidung nach § 4 Nr. 1 werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
  1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben und
  3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

## **§ 6 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung**

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 60 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei werden pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, zwei Wertungspunkte vergeben. Es wird

nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

### **§ 7 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können für die Note des Fachs Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, ein Wertungspunkt vergeben. § 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Ist auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung eine Gesamtnote für das Fach Mathematik ausgewiesen, so wird diese für die Berechnung der Bewertungspunkte herangezogen. Ist keine Gesamtnote, jedoch eine Note einer Abschlussprüfung im Fach Mathematik ausgewiesen, so wird diese herangezogen. Ist auch eine solche nicht ausgewiesen, so wird der Durchschnitt der auf dem Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten im Fach Mathematik herangezogen. Sind keine Noten für das Fach Mathematik ausgewiesen oder wurde das Fach nicht belegt, so werden keine Wertungspunkte vergeben.

### **§ 8**

#### **Fachspezifischer Studieneignungstest**

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden.
- (2) Der Studieneignungstest besteht aus einer Eigenpräsentation. Mit der Erarbeitung der Eigenpräsentation soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld individuell zu reflektieren und angemessen in Kürze darzustellen. Die Eigenpräsentation ist in Textform zu erstellen und soll die Länge von einer Seite DIN A4 nicht überschreiten.
- (3) Zur Bewertung des Studieneignungstest bildet die Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften eine Zulassungskommission. Der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften wählt in die Zulassungskommission drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen, davon mindestens zwei der Fakultät angehörige Professoren. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 9 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren**

Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Das Referat Bewerber-service und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

## **§ 10 Annahmefrist, Nachrückverfahren**

- (1) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern werden ihre Ranglistenplätze sowie die Platzierungen der letzten erfolgreichen Studienbewerber der einzelnen Ranglisten mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Ranglisten in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

## **§ 11 Wiederholung**

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Allgemeine und digitale Forensik an der Hochschule Mittweida vom 18. Januar 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 24. März 2021 und dem am 23. März 2021 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 24. März 2021

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer